

Stempelgebühr (2 mal 16,00 Euro)

Identifikationsnummern

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Abteilung 38 – Mobilität
Amt für Infrastrukturen und nachhaltige Mobilität
Landhaus 3b, Silvius-Magnago-Platz 3
39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 41 4640

E-Mail: inframob@provinz.bz.it

PEC: inframob@pec.prov.bz.it

Die Stempelgebühr kann auch mittels Bezahlung durch F23 oder virtuell entrichtet werden.

Bezahlung mittels F24 (Abgabenkennzahl: 456T)

Virtuelle Stempelsteuer

STEMPELFREI Laut D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tabelle „B“

Punkt 16: Öffentliche Körperschaft

Punkt 27 bis (Onlus) laut G. 266/91, Art. 8 und LG 11/93

im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen

anderes:

Antrag auf Ermächtigung zur Reduzierung des Sicherheitsabstandes entlang der Bahnlinie Meran-Mals

Artikel 60 des Dekretes des Präsidenten der Republik (DPR) vom 11.07.1980 Nr. 753

Der/die Antragsteller/in

Familienname Vorname

Geburtsort Provinz Staat

Geburtsort Steuernummer

in seiner/ihrer Eigenschaft als

Bezeichnung

mit Sitz in PLZ Ort

Straße/Platz Nr.

Telefon PEC/E-Mail

MwSt. Nr. Steuernummer

Beschreibung des Projektes

Lage an der Bahnstrecke : von km + m bis km +

Der/die Antragsteller/Antragstellerin ersucht

die Autonome Provinz Bozen - Südtirol, Amt 38.1 für Infrastrukturen und nachhaltige Mobilität, um die Ermächtigung zur **Reduzierung der** von den Artikeln 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55 und 56 des DPR Nr. 753/80 **vorgesehenen Abstände, im Sinne des Artikels 60, für die Ausführung der obgenannten Arbeiten,** entsprechend den **beiliegenden technischen Unterlagen.**

Der/die Antragsteller/Antragstellerin erklärt:

- sich der Verpflichtungen und der Folgen dieser Erklärung im Sinne des DPR vom 11. Juli 1980, Nr. 753 (Neue Bestimmungen im Bereich Polizei, Sicherheit und Regelmäßigkeit der Eisenbahndienste und anderer Transportdienste), in geltender Fassung, bewusst zu sein;
- in Kenntnis des Artikels 47 des Landesgesetzes vom 23 September 2015, Nr. 15 (Strafen in Zusammenhang mit der Sicherheit und Regelmäßigkeit der öffentlichen Verkehrsdienste), in geltender Fassung, zu sein;
- in Kenntnis des derzeitigen Zustandes der Bahnlinie Meran - Mals und des Geländes zu sein;
- dass die oben genannten Arbeiten laut Projekt durchgeführt und dass eventuelle Abänderungsanträge des Amtes für Infrastrukturen und nachhaltige Mobilität des Landes Südtirol berücksichtigt werden;
- dass die Stabilität des Eisenbahnkörpers unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Mechanik des Geländes nicht gefährdet wird;
- dass falls die Verpflichtungen zur Einzahlung der Stempelsteuer durch Stempelmarken erfüllt wurden, diese Stempelmarken ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972, aufbewahrt werden;
- dass er falls die Verpflichtungen zur Einzahlung der Stempelsteuer durch eine virtuelle Stempelgebühr bezahlt wurde, die entsprechende Ermächtigung Nr. vom , , von der Agentur für Einnahmen ausgestellt wurde.

Der/die Antragsteller/Antragstellerin verpflichtet sich, falls die Ermächtigung erteilt wird

- (Nur für private Antragsteller) eine Bankgarantie einzureichen, sofern die Landesverwaltung sie aufgrund des Umfangs und der Gesamtkosten festgesetzt hat. Diese Bankgarantie wird nach einer positiven Abnahmebescheinigung oder Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung aller durchgeführten Arbeiten freigestellt.
- dass er/sie falls er/sie die Registrierung dieses Aktes durchführt, die Kosten dafür übernimmt;
- dem Amt für Infrastrukturen und nachhaltige Mobilität unverzüglich Mitteilung zu erstatten, falls Änderungen an der Struktur des Bahnkörpers bemerkt werden sollten;
- jede Verantwortung für eventuelle Schäden an Personen oder Sachen zu übernehmen;
- jede Verantwortung für eventuelle Schäden an der Bahnstruktur zu übernehmen mit der Verpflichtung zur Schadensersatzzahlung;
- zukünftige Rechtsinhaber des im Betreff angeführten Gutes über diese Erklärungen, Verpflichtungen und über die betreffende vom Land Südtirol ausgestellte Ermächtigung in Kenntnis zu setzen.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Artikels 60 des DPR vom 11. Juli 1980, Nr. 753 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der zuständige Direktor der Abteilung Mobilität an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Gemeinde(n), Südtiroler Transport AG (STA) und die Eisenbahnunternehmen zur Erfüllung mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht

außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Rechtsinhaber.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eine Rückmeldung – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist –, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Mitteilung des digitalen Domizils

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass die Mitteilungen in Bezug auf dieses Verwaltungsverfahren ausschließlich über die angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen müssen und dass diese Adresse während der gesamten Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Änderung dieser Adresse rechtzeitig mitgeteilt wird.

Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle in den Übersichten dieses Antrages abgegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und es wird zur Kenntnis genommen, dass eventuelle falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind.

Datum ...20

(digitale) Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Dokumente, die dem Antrag beizulegen sind:

- Ablichtung eines Lichtbildausweises (falls der Antrag nicht digital unterschrieben wurde)
- Kopie des Formulars F24 (falls die Bezahlung der Stempelgebühr mittels F24 erfolgt)
- Projekt mit folgenden Unterlagen:^[1] (verpflichtend)
 - Mappenauszug und Orthofoto
 - Quotierte Lagepläne und Querschnitte mit den Abständen zur nächstliegenden Schiene
 - Technischer Bericht
- Technische Karte (verpflichtend)

^[1] (Weitere technische Unterlagen können beim Amt für Infrastrukturen und nachhaltige Mobilität angefordert werden)